

Rente, Nebeneinkünfte und Unterhalt bei Trennung und Scheidung

Im Unterhaltsrecht gilt im Rahmen von Trennung und Scheidung der Grundsatz, dass man im Regelfalle bis zur Vollendung der sog. Regelaltersgrenze erwerbstätig sein muss. Auch wer 55 oder älter ist, kann sich nicht auf sein Alter zurückziehen. Tut er es trotzdem, wird ihm im Unterhaltsrechtsstreit häufig ein sog. fiktives Einkommen zugerechnet. Das bedeutet, dass bei der Unterhaltsberechnung so getan wird, als würde er monatlich das verdienen, was er verdienen könnte, wenn er sich nur ordentlich beworben hätte (20 – 30 Mal pro Monat).

Fachanwälte für Familienrecht werden in solchen Fällen manchmal als brutal und herzlos angesehen, wenn wir auf die Klage "wo soll ich mich denn so oft bewerben? Das ist doch völlig aussichtslos in meinem Alter?" stereotyp antworten, dass es im Unterhaltsrecht eine sog. Erwerbsobliegenheit gebe und die Gerichte Verstöße ahnden würden, wenn man sich nicht ernsthaft bewerbe. Unterhaltsansprüche von nicht erwerbstätigen Ehegatten scheitern nicht selten, weil es an der Anzahl der Bewerbungen fehlt.

Aber wie ist es nun eigentlich umgekehrt? Wenn jemand nach Eintritt ins Rentenalter unbedingt weiter arbeiten will, obwohl er doch gar nicht muss und schon Rente bezieht? Muss er dann aus diesem Einkommen Unterhalt leisten, obwohl er doch gar nicht zusätzlich arbeiten müsste?

Als Fachanwältinnen für Familienrecht geben wir auf diese Frage gerne eine genauso stereotype Antwort: "Das kommt darauf an." Grundsätzlich muss man mit Vollendung der Regelaltersgrenze nicht mehr arbeiten. Tut man es trotzdem, spricht man im Familienrecht von einer **überobligatorischen Tätigkeit**. Ob die Erträge aus dieser Tätigkeit in die Berechnung des Unterhaltes einbezogen werden, lässt sich nicht generell mit "ja" oder "nein" beantworten.

Der Bundesgerichtshof sagt, dass die Verhältnisse des Einzelfalles nach den Grundsätzen von "Treu und Glauben" entscheidend sind. Man spricht von einer Billigkeitsprüfung. Und damit meinen Juristen nicht eine besonders günstige

Entscheidung, sondern eine unter Berücksichtigung aller Aspekte ausgewogene, "gerechte" Entscheidung. Dass zwei Menschen diese sog. Billigkeitsentscheidung unterschiedlich treffen, liegt auf der Hand. Es ist Aufgabe des Fachanwalts für Familienrecht im Rahmen einer Trennung, bzw. Scheidung die Kriterien für das Familiengericht aufzuarbeiten und "Billigkeitsaspekte" herauszuarbeiten. Dazu kommen in Betracht:

- das Alter der Beteiligten
- die Art der geistigen und körperlichen Belastung
- die Höhe der Einkünfte
- die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten (Schulden, Vermögen, etc...)
- die ursprüngliche Planung der Beteiligten und sonstige Absprachen.

Nachzulesen ist das in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 31.10.2012 – XII ZR 30/10. Wenn Sie gerne wissen möchten, ob diese Entscheidung auch für Ihre Trennung oder Scheidung Bedeutung hat, vereinbaren Sie gerne einen Termin für eine Beratung in unserer Kanzlei für Fragen des Familienrechts in Essen oder für eine Beratung per Mail oder Skype.

D4/19198